

**Satzung zur Entschädigung von ehrenamtlichen Helfern im Corona-
Schnelltestzentrum
(Entschädigungssatzung)**

Die Gemeinde Rauhenebrach erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 1 und 2 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Rauhenebrach betreibt ein Schnelltestzentrum mit der Durchführung von Bürgertestungen nach § 4a der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung-TestV).

§ 2 Tätigkeit der ehrenamtlichen Helfer

1. Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Helfer erstreckt sich auf die Mitarbeit im Corona-Schnelltestzentrum Rauhenebrach.
2. Die ehrenamtlichen Helfer erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung je volle Stunde der regulären Öffnungszeiten **10,00 €**.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung rückwirkend mit der Aufnahme des Betriebes des Testzentrums Rauhenebrach am 19.04.2021 in Kraft.

Rauhenebrach, 27.07.2021



Bauerlein
1. Bürgermeister

